



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/22 2000/14/0083

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1:

Rechtssatz

Abgaben sind iSd§ 9 Abs. 1 BAO uneinbringlich, wenn Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren oder voraussichtlich erfolglos wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140083.X02

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$